

Schieber oder Läufer an den Markisen nicht untersagt haben, es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß die letzteren niemals unter die normalmäßige Höhe von 90 Zoll über der Trottoirfläche herabgeschraubt werden. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften und insbesondere gegen die nur erwähnte Anordnung bezüglich der Markisen mit Läufern, werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thln. für jeden Contrventionsfall, oder entsprechender Haftstrafe geahndet, und vorschriftswidrige Herstellungen auf Kosten der Contravenienten polizeibrigade wegen beseitigt werden, und behält man sich vor, in Zukunft wegen dergleichen vorschriftswidriger Vorrichtungen nicht nur die Eigenthümer, beziehentlich Miether der betreffenden Locale, sondern auch die Schlosser, welche die Markisen angebracht haben, verantwortlich zu machen. Bef. v. 27. Juni 1870.

5) Das die Passage hemmende Aufstellen und Stehenlassen irgend welcher Gegenstände vor den Häusern und Verkaufsgewölben wird bei Strafe untersagt. Bekanntm. v. 20. Nov. 1861. Erneuert unter dem 15. Mai 1866.

6) Die Königl. Polizei-Direction bringt die bereits bestehenden Verbote gegen Stehenlassen von Wagen, Karren etc. auf den Straßen und Plätzen zur Nachtzeit, sowie gegen das aufsichtslose Stehenlassen bespannter Fuhrwerke von Neuem und mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern werden geahndet werden. (Bekanntm. v. 6. Aug. 1869.)

7) Von Abends 10 Uhr an müssen auf dem Neumarkte die bis dahin stehen gebliebenen Buden und Verkaufsstände abgebrochen und gleich den dort niedergelegten Waaren aus dem ganzen Bereiche des Neumarktes entfernt sein, widrigenfalls gegen die Besitzer dieser Waaren mit Geldstrafe verfahren wird. Bekanntmachung v. 24. Juni 1869.

8) Zu Vermeidung von Unglücksfällen ist das Deffnen der Parterre-Fensterläden mit der erforderlichen Vorsicht und Beachtung der möglichen Weise außen vorübergehenden Personen zu bewirken, auch sind die geöffneten Läden außerhalb des Hauses sofort anzuhängen. Gegen Diejenigen, welche in diesen Beziehungen sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, wird polizeilich eingeschritten werden. Bef. v. 9. Decbr. 1856.

9) Es sind wiederholt Gefährdungen der Passage in hiesiger Stadt dadurch entstanden, daß beim Räumen der Cloakgruben und Fortschaffen der Latrinensäcker in der Abend- oder Nachtzeit die zum Füllen, beziehentlich Aufladen der Säcker dienenden Schläuche, Balken etc. von dem betreffenden Hause nach dem Transportwagen quer über die Straße beziehentlich Fußbahn gelegt, aber nur mangelhaft oder gar nicht beleuchtet gewesen sind. Den betreffenden Hausbesitzern beziehentlich Administratoren, ebenso wie den betreffenden Transporteuren wird daher zur Pflicht gemacht, dafür, daß bei den nurgedachten Gelegenheiten stets genügende Beleuchtung vorhanden sei, Sorge zu tragen. Zuwiderhandlungen werden mit einer nach Befinden zu erhöhenden Geldstrafe von 5 Thln. geahndet werden. Bef. (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath) v. 19. März 1867.

10) Das Begehen der Trottoirs mit Trag-, sowie anderen größeren Markt- u. Handkörben, Mulden und sonstigen die Passage hemmenden Gegenständen, ingleichen das Befahren derselben mit Kinderwagen und Karren ist verboten. Zur Warnung des Publikums macht dies die K. Polizeidirection mit dem Hinzufügen bekannt, daß Personen, die von Aufsichtsorganen beim Begehen oder Befahren der Trottoirs mit den oben angegebenen Gegenständen betroffen werden, sofort zur nächsten Bezirkswache geleitet und dort in die geordnete Geldstrafe von Fünf Groschen, die im Rückfalle auf Zehn Groschen erhöht werden wird, genommen, oder wenn sie sich durch diese Strafverfügung für beschwert erachten, beziehentlich sich außer Stand sehen, diese Geldstrafe zu erlegen, ohne Aufschub von der Bezirkswache aus der Königlichen Polizeidirection zu ihrer Vernehmung und resp. Bestrafung zugeführt werden sollen.

Die Königliche Polizeidirection hält sich letzteren Falls an die geordnete Strafe von Fünf bez. Zehn Groschen ihrer Höhe nach nicht für gebunden und wird im Unvermögensfalle anstatt Geldstrafe entsprechende Haftstrafe erkennen und vollstrecken lassen. Die Dienstherrschaften und Meister werden zugleich veranlaßt, ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge hierauf aufmerksam zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn durch Sistrung oder Arretur ihrer Leute Zeitverlust und Unannehmlichkeiten erwachsen. Bekanntm. vom 1. Juli 1867.

11) Das wiederholt veröffentlichte Verbot des Tragens gefüllter Wasserkannen auf den Trottoirs bei dem Eintritt trockener Kälte wird, indem durch das Verschütten von Wasser auf den Trottoirs und das Gefrieren desselben die Fußpassage auf den letzteren gefährdet wird, unter Hinweis auf das allgemeine Verbot, wonach überhaupt das Begehen der Trottoirs mit Lasten nicht gestattet ist, mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß jede Uebertretung dieses Verbots eine Geldstrafe bis zu Fünf Thln. nach sich zieht. Zugleich ergeht auch an diejenigen Hausbesitzer, vor deren Häusern auf gedachte Weise gefährliche Stellen auf den Trottoirs entstanden sind, die Aufforderung, die Stellen entweder durch Bestreuen mit Sand oder Asche oder durch Aufhacken bei Vermeidung ernstlichen Einschreitens gefahrlos zu machen. Bef. v. 18. Novbr. 1867. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

12) Es ist angeordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Balken, größere Eisenstangen etc. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdenden Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. Bef. v. 7. Nov. 1853.

13) Das Begehen der „Reitwege“ im Königl. großen Garten, welche als solche durch angebrachte Tafeln gehörig bezeichnet sind, ist nicht gestattet und werden Fußgänger, welche, des Verbots ungeachtet, diese Wege betreten, mit entsprechender Geldstrafe belegt werden. Bef. v. 9. Juni 1855. (In Gemeinschaft mit der Königl. Gartenadministration.)

14) In neuerer Zeit hat das Befahren des längs der Raibach am zoologischen Garten hinführenden sogenannten Dammweges mit Kinderwagen derart überhand genommen, daß die dort verkehrenden